



Bekanntmachung des Schulverbandes Fahrenzhausen

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fahrenzhausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Fahrenzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	€ 639.400,-
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	€ 126.700,-

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf € 469.000,- festgesetzt (Umlagesoll).

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 175 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt € 2.680,-

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Heinrich Stadlbauer
(Schulverbandsvorsitzender)

Fahrenzhausen, den 06.04.2017

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen, Hauptstraße 21, 85777 Fahrenzhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Josef Reischl, Höchenberg 1, 85402 Kranzberg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nummer 443/7 Gemarkung Hohenbercha, Gemeinde Kranzberg;

Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Josef Reischl hat am 12.09.2016 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt.
Von dem Vorhaben ist das Grundstück Flur-Nummer 443/7 Gemarkung Hohenbercha, Gemeinde Kranzberg betroffen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c UVPG und Nummern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 560, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

Freising, den 10. April 2017
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez.
Peppler